

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“ (Satzung)

Vom 30. September 2019

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Musikhochschule Lübeck: 1. Oktober 2019
Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 154



Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 13. Mai 2019 und Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 16. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel und Abschlussgrad
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienvolumen
- § 5 Module und Prüfungsleistungen
- § 6 Einzelunterricht
- § 7 Prüfungsdichte
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Musikhochschule Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Satzung) das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“ an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel und Abschlussgrad

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung und der Erwerb grundlegender fachlicher, methodischer, künstlerischer und allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen, die für die Praxis musikausübender Berufe, die Unterrichtstätigkeit in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung sowie ein Masterstudium befähigen.
- (2) Durch die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung, in der die künstlerisch-methodische Qualifikation als Musiktheoretikerin oder Musiktheoretiker nachzuweisen ist, wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music (B. Mus.) erworben.

§ 3 Studienaufbau

Das Studium setzt sich zusammen aus

1. Pflichtmodulen,
2. Wahlpflichtmodulen in den Profilen Musikpraxis (MP) oder Instrumental-/Gesangspädagogik (IGP),
3. dem Abschlussmodul (Bachelorarbeit),
4. Ergänzungsmodulen, die aus den Wahlelementen des geltenden Wahlkataloges oder im Rahmen freier Lehrveranstaltungen des übrigen Lehrangebots zu wählen sind, um das in Leistungspunkten bemessene Studienvolumen des Studiengangs zu erreichen.

§ 4 Studienvolumen

(1) Das Studienvolumen umfasst 100 Semesterwochenstunden. Abhängig von den gewählten Wahlelementen kann es zu individuellen Abweichungen kommen.

(1) Das Studienvolumen in Leistungspunkten bemisst sich nach Maßgabe der Modultabelle in § 5.

§ 5 Module und Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang umfasst die in der folgenden Tabelle enthaltenen Module, in denen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind. Art und Dauer der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

Modul	Bezeichnung	LP	Gewichtung in %
Zentralmodul 1	MP-BM-MT-GB 1.1	36	56
Zentralmodul 2	MP-BM-MT-GB 1.2	44	
Zentralmodul 3	MP-BM-MT-GB 1.3	32	
Zentralmodul 4	MP-BM-MT-GB 1.4	28	
Musikpraxis 1	MP-BM-MT-GB 2.1	6	
Musikpraxis 2	MP-BM-MT-GB 2.2	6	
Musikpraxis 3	MP-BM-MT-GB 2.3	6	
Musikpraxis 4	MP-BM-MT-GB 2.4	4	
Musikwissenschaft/-theorie 1	MP-BM-MT-GB 3.1	10	8,5
Musikwissenschaft/-theorie 2	MP-BM-MT-GB 3.2	6	8,5
Vermitteln 1	MP-BM-MT-GB 4.1	7	
Vermitteln 2	MP-BM-MT-GB 4.2	8	
Wahlpflichtmodul 1		12	17
Wahlpflichtmodul 2		12	
Abschlussmodul	Bachelorarbeit (s.A.)	10	10
Ergänzungsmodul 1	MP-BM-MT-GB 9.1	1	
Ergänzungsmodul 2	MP-BM-MT-GB 9.2	4	
Ergänzungsmodul 3	MP-BM-MT-GB 9.3	2	
Ergänzungsmodul 4	MP-BM-MT-GB 9.4	6	
Summe		240	100

(2) Es sind folgende Wahlpflichtmodule wählbar:

Profile	Module	Bezeichnung	LP
Musikpraxis (Mp)	Ensembleleitung	1 MP-BM-2.3 ENL	12
		2 MP-BM-2.4 ENL	12
	Chorleitung	1 MP-BM-2.3 CHL	12
		2 MP-BM-2.4 CHL	12
	Populärmusik	1 MP-BM-3.3 POP	12
		2 MP-BM-3.4 POP	12
Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP)	1 MP-BM-4.3 IGPA	12	
	2 MP-BM-4.4 IGPA	12	

§ 6 Einzelunterricht

Der Einzelunterricht im Hauptfach wird nur in dem Umfang erteilt, den die in dieser Prüfungsordnung bezeichneten Module vorsehen.

§ 7 Prüfungsdichte

Studierende sollen nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag absolvieren.

§ 8 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird als schriftliche Abschlussarbeit (sA) abgelegt. Ergänzend gilt § 14 Prüfungsverfahrensordnung entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Abschlussprojekt Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

§ 9 Übergangsregelungen

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“, Studienrichtung Musiktheorie/Gehörbildung, eingeschrieben sind, werden auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Musikpraxis Musiktheorie/Gehörbildung“ eingeschrieben. Ihre bis zur Antragstellung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“ (Satzung) vom 03. Juli 2012 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 60), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“ vom 28. Juli 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 85), in den Bachelorstudiengang „Musikpraxis“ eingeschrieben sind, können ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit nach den Bestimmungen der außer Kraft getretenen Satzung abschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 an der Musikhochschule Lübeck in Kraft.

Lübeck, den 30. September 2019

Prof. Rico Gubler
Präsident der Musikhochschule Lübeck